

Der ASV für den Fachbereich „Wasserbau- und Abwassertechnik, Gewässerschutz“ erstellt hinsichtlich der wasserbaulichen Maßnahmen und der Gewässerschutzanlagen für das Projekt „Hochleistungsstrecke Wien Südbahnhof-Spielfeld/Straß, Neubaustrecke Gloggnitz-Mürzzuschlag, Semmering-Basistunnel Neu“, wie folgt:

Befund

Über die geplanten wasserbaulichen Maßnahmen und die Gewässerschutzanlagen für die Hochleistungsstrecke Wien Südbahnhof-Spielfeld/Straß, Neubaustrecke Gloggnitz-Mürzzuschlag, Semmering-Basistunnel Neu, wurden Projektsunterlagen von der Planungsgemeinschaft ILF Beratende Ingenieure ZT-GmbH, RaumUmwelt Planungs-GmbH, Radlegger & Kral ZT-GmbH und IGT Ziviltechniker GmbH (insbesondere 1.Technischer Bericht, Einlagezahl WR 02-01.02, Hydraulische Berechnungen, Einlagezahl WR 02-01.03 und 2. Technischer Bericht, Einlagezahl WR 02-03.01) mit Bearbeitungsstand April und Juli 2010 verfasst und lässt sich aus den technischen Berichten und den ergänzenden Beschreibungen der wasserrechtlich relevante Sachverhalt wie folgt entnehmen:

Technische Beschreibung, Auswirkungen und Konsensantrag

1a<Kurzfassung.....aus Technischem Bericht Wasserrechtsverfahren Land Steiermark, Einlagezahl WR 02-01.02, Seiten 6 bis 79.....einbezogen.>1a (Korrekturen wurden mit * gekennzeichnet!)

Ableitung Berg-, Bau-, Niederschlags- und sonstige Wässer

1b<Vorbemerkungen.....aus Technischem Bericht Ableitung Berg-, Bau-, Niederschlags- und sonstige Wässer, Einlagezahl WR 02-03.01, Seiten 4 bis 24.....gewährleistet ist.>1b (Korrekturen wurden mit * gekennzeichnet!)

Gutachten

Aus wasserbautechnischer Sicht wird für den Fachbereich „Wasserbau- und Abwassertechnik, Gewässerschutz“ hinsichtlich der gesamten Entwässerungsmaßnahmen vorerst festgehalten, dass die Projektsunterlagen von auf dem Gebiet der Wasserbau- und Abwassertechnik und des Gewässerschutzes fachkundigen Planungsgemeinschaft erstellt wurden, sodass die Richtigkeit der Zahlenangaben und Berechnungen erwartet werden kann, zumal davon auszugehen ist, dass deren Ermittlung unter Beachtung der erforderlichen Sorgfaltspflicht erfolgte. Ebenso gilt für Dimensionierung und Auslegung sämtlicher Anlagenteile die Anahme der inhaltlichen Richtigkeit der angestellten Bemessungen und zugrunde gelegten Ansätze (Plausibilitätsprüfung wurde durchgeführt, jedoch keine detaillierte Nachrechnung!). Zu den Entwässerungsstrategien kann festgehalten werden, dass eine dem Stand dem Technik entsprechende und einem weitest gehenden Gewässerschutz dienende Sammlung, Behandlung und Verbringung aller im Projektbereich anfallenden Wässer sowohl in der Betriebs- als auch in der Bauphase gewährleistet ist. Durch die vorgesehenen Baumaßnahmen und Entwässerungseinrichtungen mit differenzierter Betrachtungsweise hinsichtlich Qualität und Quantität der abzuleitenden Wässer wird ein vertretbares Ausmaß für eine Gewässerbeeinträchtigung unter Berücksichtigung und Einhaltung der Forderungen und Kriterien der Bezug habenden Qualitätszielverordnungen nicht überschritten. Ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass die Gewässerschutzanlagen noch im Detail mit den zuständigen Erhaltungsdiensten (Zugänglichkeit, Zufahrtsstreifen und -rampen, Einstiegsöffnungen, Böschungsneigungen etc.) abzustimmen sind, wobei auch auf einen ausreichenden ArbeitnehmerInnenschutz Rücksicht zu nehmen ist. Sollten aus dem Baustellenbetrieb einschließlich

Baustelleneinrichtung wasserrechtlich zusätzlich relevante Sachverhalte erwachsen, so ist gesondert um wasserrechtliche Bewilligung einzukommen.

Bezugnehmend auf eine Vorprüfungsverhandlung am 13.12.2011 wurden projektskonkretisierend in einer Stellungnahme der Radlegger & Kral ZT-GmbH vom 13.03.2011 folgende Aussagen zu den diskutierten Fragestellungen der Behörde und des beigezogenen ASV getroffen:

2<Dimensionierung der Reinigungsanlagen.....aus Beilage I, Seiten 1 bis 11.....maßgebliche Einleitungsmengen für die Bauphase>2 (Korrekturen wurden mit * gekennzeichnet!)

Somit kann von fachlicher Seite der Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb von Entwässerungseinrichtungen und Gewässerschutzanlagen zur Verbringung von Wässern aus den Bahnanlagen „Hochleistungsstrecke Wien Südbahnhof-Spielfeld/Straß, Neubaustrecke Gloggnitz-Mürzzuschlag, Semmering-Basistunnel Neu“, mit Einleitungen und Versickerungen von Wässern im folgenden Umfang zugestimmt werden:

Bauphase

3<Einleitung in den Zierlerbach.....aus Beilage A, Seiten 13 bis 18.....8665 Langenwang, Schwöbing 41>3

Betriebsphase

4<Einleitungen in die Frörschnitz.....aus Beilage B.....Seiten 11 und 12.....9500 Villach, 10. Oktoberstr. 20>4

Das Wasserrecht wäre zu befristen (in Abstimmung mit dem Land Niederösterreich Bauphase 31.12.2024, Betriebsphase 31.12.2102) und ist die Bestellung einer wasserrechtlichen Bauaufsicht aus fachlicher Sicht zu fordern (nach dem UVP-Verfahren Dipl.-Ing. Karl-Michael Pittino, Dietrichsteinplatz 15/6, 8010 Graz). Weiters wird im Hinblick darauf, dass die Konsenswerberin derzeit noch nicht Grundeigentümerin im Bereich der Gewässerschutzanlagen ist, vorgeschlagen, die einzelnen Wasserbenutzungsrechte mit den Bahnanlagen „Hochleistungsstrecke Wien Südbahnhof-Spielfeld/Straß, Neubaustrecke Gloggnitz-Mürzzuschlag, Semmering-Basistunnel Neu“ zu verbinden.

Folgende Auflagen wären vorzuschreiben:

- 1.) Die Kanalisationsanlagen sind in allen ihren Teilen unter Beachtung der ÖNORM B 2503 und B 2504 sowie ÖNORM EN 1610 herzustellen und im Sinne des ÖWAV-Regelblattes 22 zu warten und zu erhalten.
- 2.) Die Schächte sind den Verkehrslasten entsprechend mit Abdeckungen nach ÖNORM EN B 5110, Teil 1 und 2, sowie ÖNORM EN 124 zu versehen.
- 3.) Sämtliche Anlagenteile des Entwässerungssystemes sind wasserdicht herzustellen und wasserdicht zu erhalten. Sie sind einer Prüfung auf Dichtheit mit Wasser und/oder Luft entsprechen ÖNORM B 2503 und EN 1610 im Beisein eines Fachkundigen zu unterziehen, wobei die angemessene Anzahl von zu prüfenden Schächten mit mind. 10% der hergestellten Schächte festgelegt wird.
- 4.) Werden Kanäle annähernd auf gleicher Höhe parallel zu Wasserleitungen geführt, müssen die beiden Leitungen entsprechend ÖNORM B 2533 mindestens einen

horizontalen Abstand von 0,40 m voneinander aufweisen. Bei Kreuzungen zwischen Wasserleitungen und Kanälen ist die Wasserleitung oberhalb des Kanals zu führen, sodass der lotrechte Abstand der jeweils nächstgelegenen Teile mindestens 0,20 m beträgt. Sollte dies in Ausnahmefällen unmöglich sein, sind besondere Schutzmaßnahmen vorzunehmen, damit durch allfällige Undichtheiten des Kanals die Wasserleitung nicht gefährdet wird.

- 5.) Nach Vollendung der Bauarbeiten ist der vor Baubeginn bestehende Zustand an Bauwerken, unterirdischen Einbauten (insbesondere auch Drainageleitungen), Einfriedungen oder Grundstücken wiederherzustellen.
- 6.) Schachtabdeckungen sind frei zu halten und dürfen nicht überdeckt werden.
- 7.) Für den Bau und die Errichtung sowie den Betrieb der Gewässerschutz- und Kanalisationsanlagen sind die Richtlinien der ÖWAV-Regelblätter 14 und 18 einzuhalten. Diese Auflage gilt sinngemäß auch für die Gewässerschutzanlagen in der Bauphase.
- 8.) Für die Wartung der Gewässerschutz- und Kanalisationsanlagen ist vor deren Inbetriebnahme ein geeignetes Organ zu bestellen, das mit den notwendigen Arbeiten, erforderlichen Überprüfungen und sonstigen Tätigkeiten, die beim Betrieb solcher Anlagen anfallen, vertraut zu machen ist. Weiters ist eine Anleitung für den Betrieb, die Bedienung, Kontrolle und Wartung der Gewässerschutz- und Kanalisationsanlagen sowie eine Maßnahmenkatalog für Stör- und Unglücksfälle zu erstellen. Insbesondere wird die Vorgangsweise und das Verhalten bei Austritten von wassergefährdenden Stoffen dazulegen sein. Durch entsprechende Instandhaltungsmaßnahmen sind sowohl die Humusaufgaben als auch die Gründecken zu erhalten, sowie auch die Sickerleistung sicherzustellen. Diese Auflage gilt sinngemäß auch für die Gewässerschutzanlagen in der Bauphase.
- 9.) Für die Gewässerschutz- und Kanalisationsanlagen ist im Sinne des ÖWAV – Regelblattes 22 ein Betriebsbuch zu führen, in dem die periodisch durchzuführenden Reinigungs- und Wartungsarbeiten, die Überprüfungen auf einwandfreie Funktion und ordnungsgemäßen Zustand, sowie besondere Vorkommnisse einzutragen sind. Dieses Betriebsbuch ist auf Verlangen den Organen der Wasserrechtsbehörde vorzuweisen. Diese Auflage gilt sinngemäß auch für die Gewässerschutzanlagen in der Bauphase.
- 10.) Über die gesamten Gewässerschutz- und Kanalisationsanlagen sind Bestandspläne anzufertigen und evident zu halten.
- 11.) Die Oberböden aus dem Sohlbereich der Filter- und Versickerungsbecken für Straßen- und Bahnwässer (Dachwässer des Unterwerkes Langenwang sind ausgenommen!) sind nach Inbetriebnahme vorerst in zweijährlichen Abständen hinsichtlich des Parameters „Kohlenwasserstoffindex“ und der Schwermetalle „Blei“, „Kupfer“, „Cadmium“, „Zink“, „Chrom“, „Aluminium“, „Eisen“ und „Nickel“ von fachkundiger Seite untersuchen zu lassen. Vor Inbetriebnahme ist eine Nullbeprobung zur Feststellung des Ist-Zustandes vorzunehmen. Beprobungsstellen sind nach der Untersuchung wieder mit Humusmaterial zu verfüllen.
- 12.) Die Filter- und Versickerungsbecken für Straßen- und Bahnwässer (Dachwässer des Unterwerkes Langenwang sind ausgenommen!) mit Versickerung in den Untergrund oder Einleitung in ein Gewässer sind mit einem Kontrolldrainagesystem einschließlich Einbindung in einen Beprobungsschacht (ausreichende Größe für den Einbau eines Probenahmegerätes!) auszustatten, um auch die gefilterten Wässer auf die unter 11.) genannten Parameter sowie hinsichtlich Natrium und Chlorid (davon einmal im

Februar/März) vorerst in halbjährlichen Abständen überprüfen zu können. Anhand obiger Ergebnisse ist die Wirksamkeit und Reinigungsleistung aller Gewässerschutzanlagen zu beurteilen. Ein Bericht darüber ist nach Abschluss der halbjährlichen Wasseranalysen einschließlich der zweijährlichen Oberbodenuntersuchungen der Wasserrechtsbehörde und der Gewässeraufsicht vorzulegen. Sollten die Ergebnisse der Beweissicherung Überschreitungen (Vergleiche mit Steiermärkischem Landwirtschaftlichen Bodenschutzgesetz, ÖNORMEN S 2088-1 und S 2088-2, Allgemeiner Abwasseremissionsverordnung, Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser) der zur Festlegung der Maßnahmen zugrunde gelegten Annahmen zeigen, so sind in Abstimmung mit der Behörde ergänzende Maßnahmen wie Optimierung der Beckenbewirtschaftung oder erforderlichenfalls auch die Anpassung der Gewässerschutzanlagen vorzunehmen. Besonders hingewiesen wird ferner auf die erforderliche Kontrolle, Wartung und Pflege der Becken einerseits im Hinblick auf die Sicherheit gegen Ausräumung von Ablagerungen bei Hochwässern und andererseits bezüglich Gewährleistung der zu Grunde gelegten Versickerungsleistung. Durch bauliche Maßnahmen bzw. Einbauten (z.B. Verteilerrinnen) ist für eine gleichmäßige Verteilung des Wassers in den Filter- und Versickerungsbecken zu sorgen.

Für den Ablauf der Gewässerschutzanlagen in der Bauphase gelten folgende Grenzwerte:

Abfiltrierbare Stoffe	50 mg/l
Absetzbare Stoffe	0,3 ml/l
pH-Wert	6,5-8,5
CSB	75 mg/l
Kohlenwasserstoffindex	10 mg/l (gilt auch für den Ablauf von Mineralölabscheidern!)

- 13.) Für die vorschriftsmäßige Ausführung der gesamten elektro-, maschinen- und sicherheitstechnischen Ausstattung und Ausrüstung sind Bescheinigungen vorzulegen.
- 14.) Die Entsorgung der anfallenden Ablagerungen, Schlämme und abgeschiedene Stoffe der gesamten Kanalisations- und Gewässerschutzanlagen hat so ordnungsgemäß zu erfolgen, dass keine Beeinträchtigung von Luft, Wasser und Boden besteht.
- 15.) Die Bauvollendung der gesamten Entwässerungsmaßnahmen ist der Wasserrechtsbehörde unaufgefordert anzuzeigen. Hierbei sind folgende Unterlagen vorzulegen:
 - a) Bescheinigung der fachkundigen Bauaufsicht über die projekts-, bescheid- und normgemäße Ausführung der Anlagen unter Einhaltung des Standes der Technik.
 - b) Ausführungsbericht mit Beschreibung der vorgenommenen Abänderungen sowie deren planliche Darstellung.
 - c) Zwischen- und Schlussberichte der wasserrechtlichen Bauaufsicht.
 - d) Dichtheitsprüfungsprotokolle der Leitungen.
 - e) Erstuntersuchungsbefunde für die Gewässerschutzanlagen.